

ZInsO-Dokumentation

Zeichen der Zeit: Das ESUG und Dauerbrenner der Insolvenzsachbearbeitung 2.0

Tagungsbericht vom 2. BS InsO-Tag am 27. 4. 2012 in Hamburg

von Rechtsanwältin Franziska Lehmhaus und Rechtsanwalt Dr. Andreas Raabe, Hamburg*

Vor spektakulärer Kulisse fand der 2. BS InsO-Tag der Bundesvereinigung der Sachbearbeiter in Insolvenzverfahren e.V. statt. Namhafte Referenten präsentierten am 27.4.2012 vor den Toren des Hamburger Hafens ein breites Themenspektrum mit Vorträgen zum ESUG, zu vergütungsrechtlichen Zuschlagskriterien, zum Arbeitseinkommen des Schuldners im Insolvenzverfahren und zur Umsetzung des § 55 Abs. 4 InsO.

Die Veranstaltung begann am Vorabend in der Skybar 20up im Empire Riverside Hotel. 60 Teilnehmer haben die Chance wahrgenommen, in schwindelerregender Höhe erste Kontakte zu knüpfen, sich über die Insolvenzverwaltungspraxis auszutauschen oder einfach den tollen Blick über den Hamburger Hafen zu genießen. Bereits die Vorabendveranstaltung übertraf mit der Teilnehmerzahl die gesteckten Erwartungen.

Den Kick-off der Vortragsreihe machte am Haupttag der Hamburger Insolvenzrichter *Frank Frind* vor 130 Teilnehmern, mit einem Vortrag über „Ablauf und praktische Probleme im Eröffnungsverfahren nach dem ESUG“. *Frind* ist nicht nur einer der profiliertesten Experten des Insolvenzrechts, er konnte vielmehr auch auf das erste Hamburger Schutzschirmverfahren nach § 270b InsO verweisen. *Frind* erläuterte den Verfahrensablauf bei Eigenverwaltung und Schutzschirmverfahren und stellte insbesondere die erhöhten Anforderungen an den Schuldnerantrag und die Risiken einer falschen Antragstellung heraus. *Frind* erläuterte außerdem die neuen Formen und Aufgaben des vorläufigen Gläubigerausschusses und ging auch auf die praktischen Probleme, wie etwa die Haftpflichtversicherung für die Ausschussmitglieder und die Vergütung der Mitglieder ein.

Als weitere „Insolvenzrechts-Koryphäe“ konnte Prof. Dr. *Hans Haarmeyer* als Referent zum ESUG aus Gläubigersicht gewonnen werden. *Haarmeyer* stellte die Kernstücke des ESUG dar und setzte sich mit den Befugnissen des Schuldners im Schutzschirmverfahren kritisch auseinander. *Haarmeyer* hob hier zum einen das Vorschlagsrecht des Schuldners für die Person des vorläufigen Sachwalters hervor, von dem das Gericht nur abweichen dürfe, wenn die vorgeschlagene Person offensichtlich nicht für die Übernahme des Amtes geeignet sei. Zum anderen wertete *Haarmeyer* auch das Antragsrecht des Schuldners auf Untersagung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und die Möglichkeit der Begründung von Masseverbindlichkeiten durch den Schuldner kritisch. Der Schuldner erhalte so die Stellung eines vorläufig starken Insolvenzverwalters. Bei der künftigen Auswahl des Insolvenzverwalters sah *Haarmeyer* Risiken u.a. in Form des Verlustes der Unabhängigkeit, Verstößen gegen das Vorbefassungsverbot, Überkreuzbesetzungen und vergütungsrechtlichen Deals. *Haarmeyer* betrachtet das ESUG trotz dieser Bedenken und Missbrauchsmöglichkeiten als große Chance für die schuldnerischen Unternehmen und die Gläubiger.

Dipl.-Rechtspflegerin und Vorstandsmitglied der BS InsO, *Anja Endert*, kam die Aufgabe zu, zwischen diesen beiden Insolvenzrechts-Schwergewichten zu einem Dauerbrenner der Insolvenzverwaltung – vergütungsrechtlichen Zuschlagskriterien – vorzutragen. Dabei stellte sie die für eine erfolgreiche Beantragung von Vergütungszuschlägen erforderlichen

Weichenstellungen vor der Schlussrechnungsstellung dar, wie bspw. die frühe Dokumentation zuschlagsrelevanter Tatbestände in den Sachstandberichten. *Endert* erläuterte nicht nur büroorganisatorische Maßnahmen – spezialisierte Schlussrechnungsabteilungen, kanzeleiinterner Informationsaustausch –, sondern auch besonders praxisrelevante Zuschlagstatbestände nach §§ 3 ff. InsVV, zu denen sie zahlreiche Praxistipps und Arbeitshilfen zur Hand gab.

Informativ ging es auch nach der Mittagspause weiter, die den ersten Vortragsblock abschloss. Das Einkommen des Schuldners im Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren war nach der Pause Thema von Fachanwalt für Insolvenzrecht und Dipl.-Rechtspfleger *Marc Kampfenkel*. *Kampfenkel* erklärte profunde und praxisnah die Regelungen der §§ 850 ff. ZPO zur Ermittlung pfändbarer Beträge. Im Fokus standen die Wirksamkeitsprüfung von Abtretungserklärungen, die Behandlung einmaliger Vergütungen wie Abfindungen, die Berücksichtigung eigener Einkünfte der Unterhaltsberechtigten, die Zusammenlegung mehrerer Einkünfte insbesondere beim Zusammentreffen von Einkommen und Naturalleistungen und die Berücksichtigung verschleierte Einkommens. *Kampfenkel* stellte aber auch umstrittene Konstellationen wie die Berücksichtigungsfähigkeit einer sozialhilferechtlichen Bedarfsgemeinschaft für das pfändbare Einkommen dar.

Ein „steuerrechtliches Feuerwerk“ zu § 55 Abs. 4 InsO brannete Dipl.-Finanzwirt *Holger Busch* von der Oberfinanzdirektion Koblenz als letzter Referent ab. *Busch* bestach nicht nur durch die inhaltliche Gegenüberstellung der alten und neuen Rechtslage zu Steuerverbindlichkeiten aus der vorläufigen (schwachen) Insolvenzverwaltung im eröffneten Verfahren, die er auch anhand der Umsetzung im Bereich der OFD Koblenz erläuterte, sondern auch durch seine schlagfertige und interaktive Vortragsweise.

Die Veranstaltung überzeugte aber nicht nur durch die Vorträge und durch die Referenten. Insgesamt waren die gelungene Organisation, die Location und die souveräne Moderation durch Vorstandsmitglied *Tobias Hartwig* Garant für eine angenehme Atmosphäre, die viel Raum ließ für Diskussionen und Nachfragen im Rahmen der Vorträge, aber auch in den Pausen. Als abschließendes Highlight wurde unter den Teilnehmern als Hauptpreis ein iPad verlost.

Fazit: Informative Vorträge, namhafte Referenten, viele Anregungen, außergewöhnlicher Austragungsort und eine besondere und ungezwungene Atmosphäre zum Erfahrungsaustausch und Netzwerken! Wir sind gespannt auf den BS InsO-Tag 3.0 am 7.6.2013.

* SIHINIF Rechtsanwälte, Hamburg.